



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten**

# Geschäftsbericht 2018

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

# Inhalt

Zuständigkeit der Schiedskommission	3
Zusammensetzung der Schiedskommission	3
Kommissionssekretariat und Infrastruktur	4
Finanzen	4
Tätigkeit und Geschäftslast	5
Rechtsprechung	6
Varia	8
Anmerkungen	9

# Zuständigkeit der Schiedskommission

Die Schiedskommission ist für die Tarifaufsicht im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zuständig. Somit müssen ihr die fünf vom Institut für Geistiges Eigentum [IGE]<sup>1</sup> konzessionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM die zwischen ihnen und der Nutzerseite ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zur Ge-

nehmigung vorlegen. Wo die Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, müssen sie Gemeinsame Tarife (GT) aushandeln<sup>2</sup>. Hauptaufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung der Tarife auf ihre Angemessenheit<sup>3</sup>, soweit die darin geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterstehen<sup>4</sup>. Die zentralen Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Schiedskommission finden sich im URG<sup>5</sup> und in der Urheberrechtsverordnung vom 26. April 1993 (URV, SR 231.11)<sup>6</sup>.

# Zusammensetzung der Schiedskommission

2018 kam es zu einer personellen Änderung: Frau Florence Bettschart trat als Vertreterin der Fédération romande des consommateurs (FRC) auf Ende 2018 zurück, wobei die Wahl eines Ersatzes bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen aufgeschoben wurde. Die Schiedskommission umfasst somit derzeit 23 Mitglieder; sie setzt sich aus

dem Präsidenten, vier beisitzenden Mitgliedern, sechs von den Verwertungsgesellschaften und zwölf von Nutzerorganisationen vorgeschlagenen Vertretern zusammen. Alle Kommissionsmitglieder üben ihre Funktion nebenamtlich aus.

<b>Präsident Beisitzende Mitglieder</b>	<b>Vertreterinnen und Vertreter der Verwertungsgesellschaften</b>	<b>Vertreterinnen und Vertreter von Nutzerorganisationen</b>
Armin Knecht, Präsident Carlo Govoni, Vizepräsident Helen Kneubühler Dienst Renate Pfister-Liechi Cyrill Rigamonti	Daniel Alder Mathis Berger Philippe Gilliéron Sandra Künzi Lorine Meylan Gregor Wild	Maurice Courvoisier Carmen De la Cruz Böhringer Klaus Egli Nicole Emmenegger Wilfried Heinzelmänn Michel Jaccard Rita Kovacs Claude-André Mani Herbert Pfortmüller Martina Wagner Eichen Anna Elisabeth Widmer-Hophan Philippe Zahno

# Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Das Kommissionssekretariat erhielt ab 1. Mai 2018, anders als noch im Vorjahr, personelle Verstärkung durch eine Hochschulpraktikantin. Darüber hinaus gab es einen Wechsel der Assistenz des Kommissionssekretariats. Davon abgesehen blieb die personelle Zusammensetzung unverändert. Die für

die Kommission und das Sekretariat erforderlichen Ressourcen (Büro- und Sitzungsräumlichkeiten, Informatik und weitere Sachmittel) werden dem Sekretariat vom EJPD zur Verfügung gestellt<sup>7</sup>.

## Finanzen

Die Schiedskommission konnte den Verwertungsgesellschaften im Berichtsjahr im Rahmen der Tarifgenehmigungsverfahren in Rechnung gestellte Spruch- und Schreibgebühren in der Höhe von 14 000 Franken sowie den Ersatz der Auslagen (wie Taggelder, Entschädigungen für Aktenstudium, Reisespesen usw.) von 26 065.30 Franken verbuchen. Im Vorjahr betrugen die Einnahmen aus Ge-

bühren insgesamt 21 110 Franken und aus Auslagenersatz 32 906.70 Franken. Die im Rahmen der Tarifprüfungen eingenommenen Bruttoeinnahmen für die Tätigkeit der Schiedskommission im Berichtsjahr belaufen sich somit auf total 40 065.30 Franken (Vorjahr: 54 016.70 Franken). Dem steht ein gesamter Personal-, Honorar- und Sachaufwand von 321 511 Franken (Vorjahr: 292 362 Franken) gegenüber.

Tarif	Federführung	Spruch- und Schreibgebühren	Ersatz der Auslagen	Total
GT 3c	SWISSPERFORM	1 400	2 025.50	3 425.50
GT 4i	SUISA	1 900	1 886.40	3 786.40
GT 11	ProLitteris	1 500	1 957.70	3 457.70
GT 12**	SUISSIMAGE	2 200	3 873.65	6 073.65
GT H	SUISA	1 700	1 699.50	3 399.50
Tarif A Fernsehen	SWISSPERFORM	1 300	1 779.00	3 079.00
Tarif A Radio*	SWISSPERFORM	2 500	10 932.35	13 432.35
Tarif VN	SUISA	1 500	1 911.20	3 411.10
<b>Total</b>		<b>14 000</b>	<b>26 065.30</b>	<b>40 065.30</b>

\* 2016 geprüft und 2018 abgerechnet.

\*\* 2018 genehmigt, jedoch erst 2019 in Rechnung gestellt.

# Tätigkeit und Geschäftslast

Anfang des Jahres 2018 war die schriftliche Begründung des Beschlusses vom 23. November 2016 betreffend den Tarif A Radio [SWISSPERFORM] [2017–2019]<sup>8</sup> noch ausstehend. Sie konnte am 13. Februar 2018 versandt werden. Die Rechnungsstellung betreffend den mit Beschluss vom 16. Februar 2018 genehmigten GT 12<sup>9</sup> wurde Anfang 2019 nachgeholt.

Im Jahr 2018 reichten die fünf Verwertungsgesellschaften sieben Tarife zur Genehmigung ein (gegenüber acht Tarifen im Vorjahr). Insgesamt waren

im 2018 demnach acht Tarife zu prüfen, wobei keine blossen Tarifverlängerungen anstanden. Von den neu eingereichten sieben Tarifen handelte es sich bei allen mit Ausnahme des GT 5<sup>10</sup> um sogenannte Einigungstarife. Im Verfahren betreffend den GT 5 wurde mit Zwischenverfügungen vom 10. Juli 2018 über vorsorgliche Massnahmen und vom 27. September 2018 über die Parteistellung einer Nutzerorganisation entschieden. Im selben Verfahren fand im Jahr 2018 eine Sitzung statt. Die Begründung des Beschlusses liegt seit Juni 2019 vor.

Tarif	Inhalt	Eingabe	Beschluss	Gültig bis
GT 3c	Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen («Public Viewing»)	29.03.2018	13.09.2018	31.12.2023
GT 4i	Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien	26.06.2018	12.11.2018	30.06.2020
GT 5	Vermieten von Werkexemplaren	31.05.2018	10.12.2018	31.12.2021
GT 11	Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen	30.05.2018	28.10.2018	31.12.2019
GT H	Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe	30.04.2018	28.09.2018	31.12.2019
Tarif A Fernsehen [SWISSPERFORM]	Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Fernsehen	29.05.2018	13.09.2018	31.12.2019
Tarif VN	Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger zur Vorführung, Sendung oder Online-Nutzung	09.05.2018	20.09.2018	31.12.2021

# Rechtsprechung

## Schiedskommission

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2018 genehmigte die Schiedskommission einen neuen GT 5 [2019-2021] mit einigen Änderungen. So wurde Tarifiziffer 1.4 dahingehend geändert, dass bloss noch öffentlich-rechtliche Einschreibebühren der Hochschulen von der Vergütungspflicht ausgenommen sind und die Ausnahme für Bibliotheken, die auf Pauschalbezahlmodellen beruhen, gestrichen wurde. Des Weiteren wurde in einer neuen Tarifiziffer 4.1d) eine gestaffelte Einführung des neuen Systems in drei Schritten über drei Jahre hinweg beschlossen. Mit der neuen Tarifiziffer 5.1.2, zweiter Absatz, wurde schliesslich ein pauschaler Abzug von 50 Prozent von den allgemeinen Pauschalzahlungen als Basis zur Vergütungsberechnung ermöglicht. Der Beschluss ist nicht rechtskräftig.

Mit Blick auf das Verfahren betreffend den GT 4i [2019-2020]<sup>11</sup>, der als Einigungstarif eingereicht

wurde, ist anzumerken, dass die Preisüberwachung PUE die Genehmigung zwar angesichts der Einigkeit unter den Verfahrensparteien empfahl, jedoch einige kritische Überlegungen zu der Frage, in welchem Umfang Nutzer von Mobiltelefonen urheberrechtlich relevante Aktivitäten verfolgen, sowie zur Berechnungsgrundlage für die vorgesehenen Vergütungen, anstellte. Die Preisüberwachung behielt sich hier vor, auf diese Ausführungen anlässlich eines künftigen Genehmigungsverfahrens betreffend den GT 4i zurückzukommen.

Die übrigen von der Schiedskommission im Berichtsjahr getroffenen (Zirkular-)Beschlüsse geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Die Beschlüsse der Schiedskommission werden – zurückreichend bis ins Jahr 2002 – laufend auf deren Website<sup>12</sup> veröffentlicht.

## Bundesverwaltungsgericht

Im Urteil B-1714/2018 vom 12. September 2018 betreffend den GT 12 [2017-2019] wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Sendunternehmer gegen den Beschluss der Schiedskommission vom 16. Februar 2018 ab. Dieses Urteil wurde mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten und ist dort derzeit unter der Verfahrensnnummer 2C\_949/2018 hängig.

Im Urteil B-3812/2016 vom 22. Oktober 2018 betreffend den Tarif A Fernsehen [SWISSPERFORM] [2014-2017]<sup>13</sup> wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der SRG SSR gegen den Beschluss der Schiedskommission vom 18. Dezember 2015 ab, hiess aber die Beschwerde der SWISSPERFORM gut und hob Dispositivziffer 1.1 Satz 2 des Beschlusses der Schiedskommission vom 18. Dezember 2015 auf. Im Rahmen dieses Urteils hat das Bundesverwaltungsgericht insbesondere festgehalten, dass sprunghafte Erhöhungen nicht als Teil der Angemessenheitsprüfung zu prüfen seien. Vielmehr sei die Kontinuität der Vergütung kein Kriterium für die Angemessenheit des Tarifs. Das

Kriterium der Kontinuität der Vergütung soll nunmehr zur Wahl einer von mehreren angemessenen Tariflösungen herangezogen werden. Auch dieses Urteil wurde mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor Bundesgericht angefochten und ist dort derzeit unter der Verfahrensnnummer 2C\_1056/2018 hängig.

Am Ende des Berichtsjahres waren beim Bundesverwaltungsgericht noch ein Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss der Schiedskommission vom 7. November 2016 betreffend den GT 3a [2017-2021]<sup>14</sup> und ein Doppelbeschwerdeverfahren gegen den Beschluss der Schiedskommission vom 23. November 2016 betreffend den Tarif A Radio [SWISSPERFORM] [2017-2019] hängig. Betreffend das erstere Verfahren wies das Bundesverwaltungsgericht die von Nutzerseite erhobenen Beschwerden mit Urteil B-5852/2017 vom 23. Mai 2019 ab. Dieses Urteil ist zum Zeitpunkt der Schlussredaktion des vorliegenden Geschäftsberichts noch nicht rechtskräftig. In letzterem Verfahren erging am 18. Februar 2019 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, gegen welches in der Folge Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht

wurde. Das Verfahren ist dort unter der Nummer 2C\_306/2019 rechtshängig.

### **Bundesgericht**

Das Bundesgericht hat im Jahr 2018 kein Urteil im Zusammenhang mit einem Beschluss der Schiedskommission gefällt.

Derzeit sind vor Bundesgericht drei Verfahren gegen Beschlüsse der Schiedskommission rechtshängig – betreffend den GT 12 [2017-2019], den Tarif A Fernsehen [SWISSPERFORM] [2014-2017] und den Tarif A Radio [SWISSPERFORM] [2017-2019].

## Varia

Im Jahr 2018 gingen bei der Schiedskommission Einsichtsbegehren im Sinne des BGÖ<sup>15</sup> ein. In Absprache mit dem Departement nimmt die Schiedskommission bei solchen Gesuchen eine Zweiteilung vor. So wird zwischen der administrativen und der rechtsprechenden Tätigkeit der Schiedskommission unterschieden. Den Einsichtsbegehren betreffend die administrative Tätigkeit der Schiedskommission wurde, wie dies auch bisher die Praxis der Schiedskommission war, entsprochen. Im November 2018 wurde jedoch ein Gesuch um Einsicht in die Akten eines Tarifverfahrens der Schiedskommission eingereicht. Diesem Einsichtsbegehren konnte aufgrund der gerichtlichen Natur der Tätigkeit der Schiedskommission nicht entsprochen werden. In der Folge fand erstmals eine Schlichtungsverhandlung statt, die in einer Empfehlung des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gipfelte, dem Einsichtsbegehren zu entsprechen. In der darauffolgenden Verfügung vom 17. Januar 2019 folgte die Schiedskommission dieser

Empfehlung nicht, worauf der Antragssteller die Verfügung vor Bundesverwaltungsgericht angefochten hat. Dieses Verfahren ist nun beim Bundesverwaltungsgericht unter der Verfahrensnummer A-816/2019 hängig.

In Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Nationalbibliothek wurden die drei Bände der sogenannten Schönenberger-Bibel in die Onlinedatenbank «e-Helvetica» aufgenommen. Interessierte können sie von dort nun abrufen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Sekretariat der Schiedskommission im Mai 2019 an die Schwanengasse 2, CH-3003 Bern umgezogen ist. Als Vorbereitung hat das Fachsekretariat das gesamte bis in das Jahr 1974 zurückreichende Archiv (insgesamt etwa 300 Aktenordner) digitalisiert.

# Anmerkungen

- 1 Das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ist gemäss Art. 52 Abs. 1 URG für die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften (im Bereich der Geschäftsführung) zuständig.
- 2 Art. 47 Abs. 1 URG.
- 3 Art. 55 Abs. 1 URG.
- 4 Art. 40 Abs. 1 URG.
- 5 Vgl. Art. 55–60 URG.
- 6 Vgl. Art. 1–16d URV.
- 7 Art. 4 Abs. 1 URV.
- 8 Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sendezwecken im Radio.
- 9 Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR.
- 10 Vermieten von Werkexemplaren.
- 11 Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien.
- 12 [www.eschk.admin.ch](http://www.eschk.admin.ch) > Beschlüsse.
- 13 Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sendezwecken im Fernsehen.
- 14 Wahrnehmbar machen von Sendungen sowie Nutzung von Ton- und Tonbild-Trägern, insbesondere Hintergrundmusik.
- 15 Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung.

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Schwanengasse 2  
CH-3003 Bern  
[www.eschk.admin.ch](http://www.eschk.admin.ch)